

VP Bank AG · Gültig ab Januar 2018

Bestimmungen für **Edelmetalkonten**



Bestimmungen für Edelmetallkonten

1. Gegenstand

Die VP Bank AG (nachfolgend: Bank) führt auf Wunsch des Kunden Edelmetallkonten auf dessen Namen für den Handel mit Edelmetallen und Münzen.

2. Kein Depotwert

Die Edelmetalle auf dem Edelmetallkonto werden nicht physisch, sondern lediglich buchmässig gehalten. Das heisst, die Edelmetalle stellen keine Depotwerte dar, und der Kunde hat an den eingebuchten Edelmetallen keinen Eigentumsanspruch, sondern eine Forderung gegenüber der Bank. Dabei wird das Guthaben des entsprechenden Edelmetallkontos wie folgt bewertet:

Edelmetalle	Barren und Plättchen in Gewichtseinheiten
Münzen	Anzahl

3. Auslieferungsanspruch und Auslieferungsmodalitäten

Der Kunde besitzt gegenüber der Bank im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch auf Auslieferung der Edelmetalle, die auf dem Konto geführt werden. Hierzu verkauft die Bank die gewünschte Menge Edelmetall auf dem Konto und deckt sich bei Drittbanken physisch mit den Edelmetallen ein. Ein Anspruch des Kunden auf Auslieferung besteht daher nur insofern, als diese Drittbanken ihren Lieferverpflichtungen nachkommen. Der Kunde muss der Bank Bezüge mindestens drei Bankwerkstage im Voraus anmelden, damit eine rechtzeitige Auslieferung möglich ist. Der aus einem allfälligen Lieferverzug resultierende Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft. Erst mit der erfolgten Auslieferung erwirbt der Kunde Eigentum an den Edelmetallen.

Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich am Sitz der Bank. Sofern mit dem Kunden vereinbart, liefert die Bank die Edelmetalle auch an einem anderen Ort aus, wenn dies praktisch möglich ist und mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang steht, die am Ort der Auslieferung gelten. Im Falle von Krieg, Notstand oder ähnlichen Gründen höherer Gewalt sowie Transferbeschränkungen behält sich die Bank das Recht vor, das Edelmetall an ihrem Sitz auszuliefern.

Die Kosten, die mit der Auslieferung verbunden sind, trägt der Kunde. Die Gefahr eines Edelmetallverlusts durch den Transport trägt der Kunde.

Die Auslieferung der Edelmetalle erfolgt in handelsüblicher Grösse und in handelsüblichem Feingehalt. Die Bank ist berechtigt, dem Kunden jene Fabrikationszuschläge in Rechnung zu stellen, die zum Zeitpunkt der Lieferung gültig sind. Eine allfällige Differenz zwischen dem Gewicht, das dem Edelmetallkonto gutgeschrieben wurde, und dem Gewicht des ausgelieferten Edelmetalls wird ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt zum internationalen Edelmetallpreis zum Zeitpunkt der Auslieferungsabrechnung. Bei Münzen umfasst der Umfang des Lieferanspruchs weder einen bestimmten Jahrgang noch eine bestimmte Prägung.

4. Einheiten, Zinsen, Abschluss

Die Bank kann für Gutschriften, Belastungen und Auslieferungen minimale Gewichts- und Stückerheiten vorschreiben. Guthaben auf Edelmetallkonten werden nicht verzinst. Die Konten werden mindestens einmal jährlich abgeschlossen.

5. Gebühren, Steuern, Abgaben

Die Bank belastet für die Führung des Edelmetallkontos eine Gebühr, die gemäss separatem Gebührentarif erhoben wird und jederzeit von der Bank angepasst werden kann. Sämtliche Steuern, Abgaben usw. im Zusammenhang mit der Führung von Edelmetallkonten (insbesondere auch im Zusammenhang mit der Auslieferung) gehen - soweit es die gesetzlichen Bestimmungen erlauben - zu Lasten des Kunden.

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Änderung dieser Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank. Die Bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden Bestimmungen für Edelmetallkonten jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne dessen Widerspruch innerhalb eines Monats als genehmigt.